§ 4.

Beisitzer und Parteien sind mit mindestens 8tägiger Frist n der Geschäftsstelle der Vertragspartei der Arbeitgeber zu den. Den Beisitzern sind mit der Ladung die zu verhandelnden lle, den Parteien die Klagen bekannt zu geben.

§ 5.

Die Parteien können sich in der Verhandlung vor der hiedsstelle durch Bevollmächtigte vertreten lassen, jedoch kann Schiedsstelle das persönliche Erscheinen der Parteien anonen. Erscheinen in einem Termine beide Parteien nicht, so ht das Verfahren, bis ein neuer Antrag auf Verhandlung stellt wird. Erscheint nur eine Partei, so ist auf Antrag uer Termin anzuberaumen. Bei abermaligem Ausbleiben rd die Streitfrage in Abwesenheit der einen Partei entschieden.

§ 6.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt mit einfacher Stimmenehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Klageantrag als gewiesen.

§ 7.

In jeder Klagesache ist ein Schiedsspruch gemäß § 98 AGG. fertigen.

§ 8.

Klageberechtigt vor der Schiedsstelle sind die den vertragließenden Verbänden angehörenden Arbeitgeber und Arbeitmer. Ferner steht den Verbänden das Recht zu, selbständig agen gegen solche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu führen, ihnen nicht angehören.

Nichtmitglieder der vertragschließenden Verbände können reitigkeiten vor der Schiedsstelle austragen, sofern sie sich rher zur Tragung der Kosten, die von der Schiedsstelle unter rücksichtigung des Wertes des Streitgegenstandes nach freiem messen festgesetzt werden, schriftlich verpflichten.

§ 9.

Die Ämter in der Schiedsstelle sind Ehrenämter. Das rfahren vor der Schiedsstelle ist für die Mitglieder der vergschließenden Verbände kostenfrei.